OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603550/3/Zo/GD

Datum:
Linz, 8. April 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der I V C, K, x B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 11.11.2019, GZ: BHFR/919060002438/19, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung - StVO den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (belangte Behörde) hat der Beschwerdeführerin (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis (mit Auslandsrückschein nachweislich zugestellt am 25.11.2019) folgende Übertretungen vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 26.07.2019, 12:00 Uhr
Ort: x N, N x, Die unbenannte Gemeindestraße zweigt von der x (K) bei km ca x ab, führt in einer Schleife wieder zurück zur x
Betroffenes Fahrzeug: Sattelzugfahrzeug mit Kennzeichen x (x)
und Anhänger Kennzeichen x
Aufschrift Anhänger „W“, x

Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der
Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben, Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.

2. Datum/Zeit: 26.07.2019, 12:00 Uhr
Ort: x N, N x, Die unbenannte Gemeindestraße zweigt von der x (K) bei km ca x ab, führt in einer Schleife wieder zurück zur x
Betroffenes Fahrzeug: Sattelzugfahrzeug mit Kennzeichen x (x) und
Anhänger Kennzeichen x
Aufschrift Anhänger „W'', x

Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs. 1 lit. c StVO
2 § 4 Abs. 5 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese: uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. €250,00	5 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2 lit. a StVO
2. €200,00	3 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. b StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 45,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der von Ihnen einbezahlte Betrag von 5 Euro wird auf den Strafbetrag angerechnet Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 490,00“

2. Dagegen erhob die Bf per E-mail am 23.12.2019 um 19:21 Uhr bei der belangten Behörde in deutscher Sprache Beschwerde. Eine andere Form der Einbringung erfolgte nicht. Die Bf führte den gesamten Schriftverkehr im behördlichen Verfahren (Einspruch, Bekanntgabe der Vermögensverhältnisse, Einbringung der Beschwerde) per E-mail in deutscher Sprache.
Beim 23.12.2019 handelte es sich um einen Montag. Die Amtsstunden der belangten Behörde an diesem Wochentag sind von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr. Die belangte Behörde hat auf ihrer Homepage darauf hingewiesen, dass „die Empfangsgeräte (E-Mail und Telefax) auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.“

3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 11.02.2020 den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welches durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter entscheidet.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. In einem (deutschsprachigen) Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19.02.2020 wurde die Bf auf die verspätete Einbringung des Rechtsmittels hingewiesen und eine zweiwöchige Stellungnahmefrist eingeräumt.
Mit E-mail vom 06.03.2020 teilte die Bf in deutscher Sprache mit, dass sie die Beschwerde weiterhin aufrecht halte und führte ihre Beschwerdegründe noch einmal an. Darüber hinaus teilte sie mit, dass ihr die Dokumente „nicht in ungarisch“ zugestellt worden seien und dass sie von der Behörde über die Amtszeiten für die Beschwerde nicht informiert worden sei.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten

Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 13 Abs. 1 AVG können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen, bei der Behörde, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

Gemäß § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

5.2. Das gegenständliche Straferkenntnis wurde der Bf nachweislich am Montag, 25.11.2019 zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am Montag, 23.12.2019. Die Beschwerde wurde zwar am letzten Tag der Frist, aber außerhalb der Amtsstunden und nur per E-mail eingebracht.

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG gilt die Einbringung per E-mail als schriftlich. Es sind dabei jedoch die organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten, im Internet bekannt gemacht sind, zu beachten. Dies gilt gemäß § 13 Abs. 5 AVG auch für die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten. § 13 AVG sieht also ausdrücklich Bekanntmachungen der Behörden im Internet vor, weshalb jenen Personen, welche schriftliche Anbringen im elektronischen Weg einbringen, eine Nachschau im Internet der jeweiligen Behörde bereits vom Gesetzgeber zugemutet wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung (siehe z.B. Beschluss vom 26.2.2015, Ra 2014/22/0092 sowie Erkenntnis vom 23.5.2014,

2012/08/0102) die Rechtsansicht, dass in Fällen, in denen eine Behörde „...eine Kundmachung betreffend organisatorische Beschränkungen im Sinne des § 13 Abs. 2 und 5 AVG des Inhaltes erlassen hat, dass schriftliche Anbringen nur während der Amtsstunden entgegengenommen und Empfangsgeräte nur während der Amtsstunden empfangsbereit gehalten werden und in dieser Kundmachung die Amtsstunden festgelegt hat, eine zulässige Beschränkung der Wirksamkeit der Einbringen von Anbringen außerhalb der Amtssunden vorliegt. Das Postlaufprivileg gemäß § 33 Abs. 3 AVG für Anbringen, die einem Zustelldienst zur Übermittlung übergeben werden, gilt nicht für die elektronische Übermittlung von schriftlichen Anbringen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Behörde am letzten Tag der Frist nach Ende der Amtsstunden die Empfangsgeräte empfangsbereit gehalten hat und die Beschwerde an diesem Tag auch tatsächlich bei der Behörde eingelangt ist. Dies deshalb, weil die Behörde die mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme von Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden tatsächlich in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, hinreichend zum Ausdruck gebracht hat.“

Genau dieser Fall liegt hier vor. Die Behörde hat im Internet ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie ihre Empfangsgeräte zwar empfangsbereit hält, diese aber nur während der Amtsstunden betreut. Sie hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, nicht entgegengenommen werden können. Sie hat auch darauf hingewiesen, dass diese Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Behörde gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten. Auch die Amtsstunden an sich sind im Internet eindeutig kundgemacht. Diese Kundmachungen sind auch ohne Schwierigkeiten im Internet auffindbar.

Da die Beschwerde ausschließlich per E-Mail außerhalb der Amtsstunden (am Montag, 23.12.2019 um 19:21 Uhr) eingebracht wurde, gilt sie erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden am Freitag, den 27.12.2019 (wegen der Feiertage) als eingebracht und ist daher verspätet. Entsprechend § 13 Abs. 2 AVG und der oa Rechtsprechung war die Behörde nicht verpflichtet, die Bf auf die Amtsstunden hinzuweisen, sondern hätte die Bf auf der Homepage der Behörde nachsehen müssen.

5.3.

§ 46 Abs. 1a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) lautet:

„Ist der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist dem Straferkenntnis eine Übersetzung in einer für den Beschuldigten verständlichen Sprache anzuschließen. Sofern dies einem fairen Verfahren nicht entgegensteht, kann die Übersetzung durch auszugsweise Darstellung des wesentlichen Inhalts ersetzt werden. Die Pflicht zur Übersetzung des Straferkenntnisses ist nicht auf

Verwaltungsübertretungen anzuwenden, die mit einer Geldstrafe von bis zu 7 500 Euro und keiner Freiheitsstrafe bedroht sind oder wegen denen bereits ein Verfahren nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes durchgeführt worden ist.“

§ 11 Abs. 1 Zustellgesetz lautet:
„Zustellungen im Ausland sind nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.“

Das - auch von Ungarn ratifizierte - Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen in der Europäischen Union (BGBl. III Nr. 75/2018) - im Folgenden EU-RHÜ 2000 - lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 5, Übersendung und Zustellung von Verfahrensurkunden
(1) Jeder Mitgliedstaat übersendet Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten, für sie bestimmte Verfahrensurkunden unmittelbar durch die Post.
(2) Die Verfahrensurkunden können nur dann durch Vermittlung der zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats übersandt werden, wenn
a) die Anschrift des Empfängers unbekannt oder nicht genau bekannt ist,
b) die entsprechenden Verfahrensvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats einen anderen als einen auf dem Postweg möglichen Nachweis über die Zustellung der Urkunde an den Empfänger verlangen,
c) eine Zustellung auf dem Postweg nicht möglich war, oder
d) der ersuchende Mitgliedstaat berechtigte Gründe für die Annahme hat, daß der Postweg nicht zum Ziel führen wird oder ungeeignet ist.
(3) Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefaßt ist, unkundig ist, so ist die Urkunde - oder zumindest deren wesentlicher Inhalt - in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Ist der Behörde, die die Verfahrensurkunde ausgestellt hat, bekannt, daß der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, so ist die Urkunde - oder zumindest deren wesentlicher Inhalt - in diese andere Sprache zu übersetzen.
(4) Jeder Verfahrensurkunde wird ein Vermerk beigefügt, aus dem hervorgeht, daß der Empfänger sich bei der Behörde, die die Urkunde ausgestellt hat, oder bei anderen Behörden dieses Mitgliedstaats erkundigen kann, welche Rechte und Pflichten er im Zusammenhang mit der Urkunde hat. Absatz 3 gilt auch für diesen Vermerk.
(5) Die Anwendung der Artikel 8, 9 und 12 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und der Artikel 32, 34 und 35 des Benelux-Übereinkommens bleibt von diesem Artikel unberührt.“

5.4. Gemäß § 46 Abs. 1a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) ist dem Straferkenntnis eine Übersetzung anzuschließen, wenn der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist.
Aus Art. 5 Abs. 3 Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen in der Europäischen Union folgt, dass das Dokument oder sein wesentlicher Inhalt zu übersetzen ist, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger der deutschen Sprache unkundig ist.

Im gegenständlichen Verfahren hat die Bf sowohl mit der Behörde als auch mit dem Gericht den Schriftverkehr in ausschließlich deutscher Sprache per E-mail geführt. Erst in ihrer letzten Stellungnahme zum Schreiben des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (E-Mail vom 03.03.2020), mit dem sie auf die verspätete Einbringung des Rechtsmittels hingewiesen wurde, bringt sie – wieder in deutscher Sprache - vor, dass ihr die Dokumente nicht in ungarischer Sprache zugestellt worden sind.

Aufgrund des vorliegenden Schriftverkehrs steht fest, dass die Bf den gesamten Schriftverkehr mit der Behörde und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in deutscher Sprache geführt hat. Sie hat nicht einmal darauf hingewiesen, dass sie der deutschen Sprache nicht mächtig sei und erweckt der vorliegende E-Mail-Verkehr diesen Anschein auch nicht. Der Schriftverkehr vermittelt vielmehr den Eindruck, dass die Bf die deutsche Sprache gut beherrscht. Aus diesem Grund war eine Übersetzung des Straferkenntnis bzw. des Schriftverkehrs in ungarische Sprache weder nach dem § 46 Abs. 1a VStG noch nach dem Art. 5 Abs. 3 Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen in der Europäischen Union erforderlich.

zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Fristenberechnung bei elektronischer Einbringung am letzten Tag der Frist außerhalb der Amtsstunden ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl